

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

**„PONTE“ Organisation für kulturelles Management GmbH („PONTE“)  
(FN 279628v)  
Stand: 30. Juni 2009**

### **1. Präambel (Tätigkeitsbereich von PONTE)**

Der Tätigkeitsbereich von PONTE umfasst Leistungen wie wissenschaftliche Konzepte zur Erstellung von Ausstellungen, Recherche und Vermittlung von Ausstellungskonzepten, Beistellung von Kuratoren und kuratorischen Tätigkeiten, Gesamtorganisation von Ausstellungsprojekten und Kulturprojekten, Leihgabenrecherchen, Leihverkehr, Leihverkehrsverhandlungen, Entwurf und Vermittlung der Leihverträge, die Besorgung von Leistungen für Kulturprojekte wie An- und Rücktransporte von Ausstellungsexponaten, Ausstellungsauf- und abbau, Entwurf und Gestaltung einer Ausstellungsarchitektur, Kurierdienste, Verhandlung und Abschluss von Versicherungsverträgen und die Lieferung von Katalogtexten, Schulung von Ausstellungsvermittlern in Museen, logistische Planung von Projekten, Controlling fremder Kulturprojekte, Schadensbetreuung und Schadensabwicklungen. Darüber hinaus umfasst der Umfang der Tätigkeiten alle Leistungen, die im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen erforderlich sind.

### **2. Anwendungsbereich**

Diese AGB gelten für alle Aufträge, die PONTE von einem Veranstalter eines Kunstprojektes (z.B. Museum, Kulturinstitution) oder von einer Person, die für einen Veranstalter eines Kunstprojektes tätig wird, beide im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, erteilt werden, und die Erstellung oder Vermittlung und/oder Lieferung eines Kunstprojektes oder von Teilen hiervon oder Teilleistungen hiezu zum Gegenstand haben, sowie für alle aufgrund dieser Aufträge mit dem Auftraggeber zustande kommenden Verträge, im Folgenden „Kunstprojektvertrag“ genannt, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Der Auftraggeber und PONTE gemeinsam werden in diesen AGB auch „Parteien“ genannt. Diese AGB gelten ausschließlich und sind Grundlage für jedes künftige Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.

**Auf die in diesen AGB unter Punkt 8. angeführten Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.**

### **3. Auftragserteilung und Auftragsunterlagen**

Aufträge gelten erst dann als von PONTE angenommen, wenn sie von PONTE schriftlich bestätigt werden. Hinsichtlich der Vollständigkeit und Genauigkeit des Auftrags und der Auftragsunterlagen trägt der Auftraggeber die Verantwortung, und es hat dieser PONTE jegliche nützliche Information bezüglich des Auftrags innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit der Auftrag vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

#### 4. Durchführung des Auftrags und Leistungserbringung

Insoferne zwischen PONTE und dem Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird, gilt hinsichtlich der Durchführung des Auftrags bzw. der Leistungserbringung durch PONTE das Folgende:

Bezüglich aller von Dritten (z.B. Versicherer, Leihgeber, Spediteur, Kuratoren und Kurierdiensten) für das Kunstprojekt zu erbringenden Leistungen tritt PONTE als Vermittler zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten beziehungsweise bei Eigenproduktionen im eigenem Namen auf. PONTE steht das Recht zu, den jeweils von PONTE zu vermittelnden Dritten, insbesondere den Versicherer, den Spediteur und alle übrigen für die Durchführung des Projektes im Rahmen des Auftrags erforderlichen Unternehmen auszuwählen.

Die Ausstellungsexponate werden von Leihgebern zur Verfügung gestellt und PONTE, respektive ein von PONTE beauftragter Dritter, verhandelt und entwirft die entsprechenden Leihverträge, die aber dann direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Leihgeber abgeschlossen werden. PONTE wird bei der Verhandlung dieser Leihverträge sowohl auf die Interessen des Auftraggebers als auch auf jene des Leihgebers und auch des Leihnehmers Bedacht nehmen.

Der Auftraggeber wird PONTE auf erste Aufforderung schon vor dem Abschluss eines Leihvertrages unverzüglich einen Museums-Standard Facilities Report übermitteln. Mit Abschluss des Kunstprojektvertrages bestätigt der Auftraggeber die Einhaltung der international gebräuchlichen Standards hinsichtlich der Sicherheit und der klimatischen Bedingungen und insbesondere eine Beleuchtungsstärke von nicht mehr als 150 Lux für Gemälde und 50 Lux für Arbeiten auf Papier, eine relative Luftfeuchtigkeit von 50% (+/- 5%) und eine konstante Raumtemperatur von 18° C (+/- 2° C). Der Auftraggeber verpflichtet sich überdies auch gegenüber PONTE, die Bedingungen des Leihvertrages vollumfänglich einzuhalten, im Besonderen wenn Sie von den genannten Werten abweichen.

Der Auftraggeber räumt PONTE das Recht ein, die Erfüllung der im Leihvertrag bestimmten Leihbedingungen jederzeit und auf die Weise, welche PONTE für erforderlich hält, zu prüfen bzw. zu überwachen. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Bestimmung im Kunstprojektvertrag oder im Leihvertrag verletzt und diese Vertragsverletzung zu einer Gefährdung eines Ausstellungsexponats führen kann, steht PONTE das Recht zu, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die PONTE zur Verhinderung der Gefährdung des Kunstobjektes für erforderlich hält. Insbesondere ist PONTE in einem solchen Fall dazu berechtigt, die Kunstobjekte ohne Rücksicht auf allfällige wirtschaftliche Folgen für den Auftraggeber in sichere Gewahrsame zu bringen. Der Auftraggeber wird PONTE für alle Schäden, die PONTE dadurch entstehen, dass der Auftraggeber Bestimmungen des Kunstprojektvertrages oder des Leihvertrages nicht einhält, schad- und klaglos halten.

Liefert PONTE dem Auftraggeber ein Konzept für das Kunstprojekt, so stehen alle darin enthaltenen Ideen, Vorschläge, Arbeiten, Entwürfe, und Ausführungen grundsätzlich im Eigentum von PONTE. Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung von PONTE nicht berechtigt, die im Konzept enthaltenen Ideen, Vorschläge, Anregungen, Arbeiten, Entwürfe, Ausführungen, usw. zum Teil oder zur Gänze,

verändert oder unverändert in irgendeiner Art und Weise zu nutzen oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob dadurch gewerbliche oder urheberrechtliche Nutzungsrechte tangiert werden oder nicht. Der Auftraggeber oder auch nur Übernehmer von PONTE-Unterlagen wird solche Nutzungen unterlassen. Im Falle der Durchführung des Kunstprojektes durch PONTE stehen dem Auftraggeber jene Nutzungsrechte zu, die ihm im Kunstprojektvertrag ausdrücklich und schriftlich eingeräumt werden.

Erstattet PONTE im Rahmen der Durchführung des Kunstprojektes schriftliche Vorschläge an den Auftraggeber, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Vorschlag nicht binnen einer Frist von 8 Werktagen schriftlich widersprochen wird.

## **5. Entgelt und Zahlungsbedingungen**

Das zwischen PONTE und dem Auftraggeber vereinbarte, an PONTE zu bezahlende Entgelt und dessen Fälligkeiten werden zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und PONTE im Rahmen des Kunstprojektvertrages geregelt.

Falls der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, kann PONTE – ohne Aufgabe weiterer ihr allenfalls zustehender Rechte und Ansprüche – nach ihrer Wahl den Kunstprojektvertrag aufkündigen bzw. von diesem zurücktreten oder weitere Leistungen an den Auftraggeber aussetzen. In jedem Falle werden für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz vereinbart.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Kunstprojektvertrages sowie im Falle des Rücktritts vom Kunstprojektvertrag steht PONTE – wenn ihr aus rechtlichen Gründen nicht das gesamte Entgelt zusteht – zumindest jener Teil des Entgelts zu, der den bis zum erfolgten Rücktritt bzw. bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachten Leistungen entspricht, zuzüglich 10% der vereinbarten Auftragssumme. Ferner hat der Auftraggeber in jedem Falle die von PONTE für ihn und/oder das Kunstprojekt getätigten Aufwendungen und Bestellungen sowie erteilten Aufträge zu bezahlen.

Über die in diesem Punkt angeführten Ansprüche von PONTE hinausgehende Schadenersatzansprüche können von PONTE geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PONTE ist ausgeschlossen.

## **6. Höhere Gewalt**

Herrschen Umstände vor, die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegen, gleich ob es sich um Witterungsbedingungen oder andere höhere Gewalt, tatsächliche oder angedrohte terroristische Akte, Regierungsmaßnahmen, Arbeitskämpfe, Verhaltensweisen Dritter oder Beeinträchtigungen von Transporteinrichtungen handelt, welche die Leistungserbringung durch die betreffende Partei zur Gänze oder teilweise verhindern, verzögern oder wirtschaftlich unpraktikabel machen, ist eine solche Leistungsstörung entschuldigt. Im Falle einer solchen Leistungsstörung durch höhere Gewalt, welche eines oder mehrere der Kunstobjekte gefährden kann, werden beide Parteien sämtliche

Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung der Kunstobjekte zu verhindern. Der Auftraggeber stimmt zu, dass eine Versicherungsdeckung gegen Terror nur dann abgeschlossen wird, wenn dies im Leihvertrag oder vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

## **7. Vorzeitige Auflösung des Vertrages**

PONTE kann den Kunstprojektvertrag aus den im Folgenden angeführten Gründen ohne Setzung einer Nachfrist vorzeitig auflösen, wenn:

- der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PONTE in Verzug gerät;
- der Auftraggeber gegen eine Bestimmung des Kunstprojektvertrages oder des Leihvertrages verstößt und hiedurch zumindest ein Kunstobjekt gefährdet wird;
- der Auftraggeber die Immaterialgüterrechte (etwa beispielsweise Urheberrechte) von PONTE oder eines Leihgebers angreift;
- eine Leistungsstörung durch höhere Gewalt, welche zumindest ein Kunstobjekt gefährdet, eintritt;

Jede Partei kann den Kunstprojektvertrag aus den im Folgenden angeführten Gründen ohne Setzung einer Nachfrist vorzeitig auflösen:

- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzung für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt oder die jeweils andere Partei ihre Zahlungen einstellt;
- die jeweils andere Partei, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen;

## **8. Haftung**

PONTE leistet Gewähr und haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts. PONTE übernimmt keinerlei Haftungen im Zusammenhang mit Marketingmaßnahmen des Auftraggebers und zwar auch dann nicht, wenn PONTE dem Auftraggeber für ihre Durchführung Ratschläge erteilt hat. PONTE haftet nicht für Dritte, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag tätig werden oder werden sollten, auch wenn PONTE sie ausgewählt oder vorgeschlagen hat. Zudem haftet PONTE nicht für die Verfügbarkeit von in Offerten aufgelisteten Leihgaben vor Abschluss des Kunstprojektvertrages und danach nur im Rahmen der im Kunstprojektvertrag gemachten Zusagen. PONTE haftet überdies auch nicht für Angaben im Leihvertrag und im Facilities Report. Letztlich haftet PONTE auch nicht für den wirtschaftlichen Erfolg von Ausstellungsprojekten.

In jedem Falle haftet PONTE nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Voraussetzung für Haftungsansprüche gegenüber PONTE ist in jedem Falle die unverzügliche Überprüfung der Leistung von PONTE durch den Auftraggeber, die

unverzögliche schriftliche Mitteilung allfälliger Leistungsmängel sowie die unverzügliche schriftliche Anzeige des Schadens. Die Haftung von PONTE ist ausgeschlossen, wenn das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt ist. Soweit eine von PONTE zu vertretende Mangelhaftigkeit der Leistung vorliegt und diese rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt wurde, ist PONTE nach ihrer Wahl zur kostenlosen Ersatzleistung bzw. Mängelbeseitigung oder zur Preisminderung berechtigt.

Soweit eine Leistungsfrist vereinbart wurde und wenn PONTE nicht rechtzeitig leistet, wird ihr der Auftraggeber eine Nachfrist von zumindest drei Wochen gewähren.

Alle Ansprüche gegen PONTE, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund, und unabhängig vom Grad des Verschuldens sind bei sonstigem Ausschluss spätestens binnen sechs Monaten ab Erkennbarkeit des Mangels der Leistung von PONTE bzw. bei Schadenersatzansprüchen ab Erkennbarkeit des Schadens und des Schädigers gerichtlich geltend zu machen.

Neben diesen unter Punkt 8. angeführten Bestimmungen gelten für die Haftung von PONTE die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) sinngemäß. Sollten diese von den unter Punkt 8. angeführten Bestimmungen abweichen, gehen die unter Punkt 8. angeführten Bestimmungen vor. Die AÖSp sind im Internet unter [http://www.ponte.at/docs/aoesp\\_german.pdf](http://www.ponte.at/docs/aoesp_german.pdf) abrufbar, speicher- und ausdrückbar.

## **9. Geheimhaltung**

Der Auftraggeber teilt Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Zusammenarbeit mit PONTE bekannt werden, Dritten nicht mit. Dies gilt auch dann, wenn sie deshalb nicht mehr geheim sind, weil der Auftraggeber gegen seine Geheimhaltungspflicht verstoßen hat. Darüber hinaus sind Informationen, von denen der Auftraggeber durch die Offertlegung, den Kunstprojektvertrag und/oder das Kunstprojekt oder im Zusammenhang hiermit Kenntnis erlangt, vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet in diesem Zusammenhang für alle aus der Missachtung dieser Vertraulichkeit entstehenden Schäden.

## **10. Rechtsnachfolge**

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Kunstprojektvertrag durch eine Partei an einen Dritten bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

## **11. Schriftlichkeit**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des Kunstprojektvertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch zumindest die Partei, gegen die die Änderung oder Ergänzung geltend gemacht werden soll.

## **12. Rechtswahl**

Auf den Kunstprojektvertrag einschließlich seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden.

### **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Wien.

Sämtliche Streitigkeiten aus dem Kunstprojektvertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht, nach Wahl von PONTE auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des Kunstprojektvertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Solche Bestimmungen sind durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen, zu ersetzen.